

- Übersicht: Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) -

Achtung: § 34 ist subsidiär gegenüber §§ 228 und 904 BGB, § 218a StGB, der Einwilligung und der mutmaßlichen Einwilligung

1. Notstandslage

a) Gefahr = auf tatsächliche Umstände gegründete Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts; der Schadenseintritt hängt nur noch vom Zufall ab (ex ante-Urteil)

b) gegenwärtig = es ist jederzeit mit dem Umschlagen der Gefahr in einen Schaden zu rechnen (ex ante-Urteil)

Sonderfall: **Dauergefahr** = ein gefahrdrohender Zustand von längerer Dauer, der jederzeit in eine Rechtsbegriffsbeeinträchtigung umschlagen kann, ohne dass der Zeitpunkt der Rechtsbegriffsbeeinträchtigung jedoch konkret feststeht. Eine solche Dauergefahr ist dann **gegenwärtig**, wenn sie so dringend ist, dass sie nur durch unverzügliches Handeln wirksam abgewendet werden kann.

2. Notstandshandlung

a) Geeignetheit der Handlung zur Abwendung des Schadens

b) Gefahr darf nicht anders abwendbar sein = Notwendig ist hier die Prüfung der Erforderlichkeit. Die Handlung muss das mildeste Mittel darstellen. Allerdings müssen hier im Gegensatz zur Notwehr auch Ausweichmöglichkeiten wahrgenommen werden.

c) Interessenabwägung:

Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte „wesentlich“ überwiegen.

Abwägungskriterien:

1. Personenwerte vor Sachwerten oder wirtschaftlichen Interessen
2. Grad der bedrohenden Gefahr (abstrakt/ konkret)
3. Intensität und Umfang des drohenden Schadens und der erforderlichen Verletzung (niemals Abwägung „Leben gegen Leben“)
4. Größe der Rettungschance (je geringer die Rettungschance, desto größer die Zurückhaltung vor Zugriffen)

3. Abwehrhandlung angemessenes Mittel

(Teilweise wird der Prüfung der „Angemessenheit“ neben der Interessenabwägung keine eigene Bedeutung beigemessen)

Kriterien für fehlende Angemessenheit:

1. Eingriff in unantastbare Freiheitsrechte des Betroffenen
2. Täter ist aufgrund besonderer Duldungspflichten zur Hinnahme der Gefahr verpflichtet
3. Täter hat die Notstandslage selbst vorwerfbar verursacht
4. Wahrung oberster Rechtsprinzipien

a) Wenn die Rechtsordnung ein Verfahren zum Schutz des gefährdeten Rechtsguts zur Verfügung stellt, muss dieses beschränkt werden;

b) Nötigungsnotstand (str.)

4. Subjektives Rechtfertigungselement: Rettungswille